

fehllicht. Auf dem IV. Internationalen Kanonistischen Kongreß in Freiburg i. Ue. hielt er ein vielbeachtetes Hauptreferat zum Thema »Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte« (1981; S. 231–260). Das »Handbuch des katholischen Kirchenrechts« (Regensburg 1983) bot ihm Gelegenheit, das grundlegend neugestaltete Vereinsrecht des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 in seinen Grundlagen und seinen sämtlichen Verästelungen darzustellen. Für den VI. Internationalen Kanonistischen Kongreß in München 1987 verfaßte er die beiden Abhandlungen »Das Vereinsrecht, seine canones und die kanonistische Praxis. Reflexionen und Notizen zum VI. Kongreß der Consociatio Internationalis« (1987; S. 429–455) und »Zur Rechtsdogmatik des kanonischen Vereinsrechtes. Begriffe, Abgrenzung von anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten und Fragen der Rechtsüberleitung« (1989; S. 501–517).

Helmut Schnizer ist überdies ein ausgewiesener und intimer Kenner der österreichischen kirchlichen Rechtsgeschichte und des österreichischen Staatskirchenrechts.

Bedauerlicherweise können in dieser Besprechung nicht alle 38 Beiträge des vorliegenden Sammelbandes im einzelnen analysiert oder auch nur erwähnt werden, so sehr sie es aus verschiedenen Gründen auch verdienten. Besonderes Interesse darf für den deutschen Leser die in der Festschrift »Siedlung, Macht und Wirtschaft« für Fritz Posch zum 70. Geburtstag, Graz 1981, erschienene Abhandlung »Säkularisation und Droit d'Épave« (1981; S. 223–229) beanspruchen. »Droit d'Épave« bedeutet rechtshistorisch das »Meeresstrandgut«, das sich ein Finder als herrenloses Gut aneignen konnte. In der Zeit der napoleonischen Säkularisationen erhielt das »Droit d'Épave« eine neue Bedeutung. Der Wiener Hof bzw. der Österreichische Landesherr verstand darunter das »Heimfallrecht« in bezug auf die in den habsburgischen Erblanden gelegenen oder bestehenden Grundherrschaften, Kapitalien, Realitäten und Grundgefälle der aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 im Alten Deutschen Reich säkula-

risierten Reichsbistümer, Mediatstifte und Klöster. Die Rechtmäßigkeit dieses von Österreich in Anspruch genommenen »Droit d'Épave« wurde vor allem von dem in dieser Hinsicht hauptsächlich betroffenen Kurfürstentum und späteren Königreich Bayern lebhaft bestritten. Die Juristen des Wiener Hofes leiteten dieses Recht aus den »staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen der Landeshoheit« ab. Insbesondere die Reichsbistümer Freising und Salzburg, aber auch die Bistümer Augsburg und Regensburg besaßen in Österreich, zum Teil auch in Vorderösterreich, ausgedehnte Grundherrschaften, die aufgrund des angeblichen »Droit d'Épave« von Österreich im Zuge der Säkularisation als rechtlich »herrenloses Gut« betrachtet und gewissermaßen unauffällig und ganz nebenbei »einkassiert« bzw. »mitsäkularisiert« wurden. Auf diese Weise wurde auch Österreich, in dem die Säkularisation an sich nicht durchgeführt wurde, in höchst gewinnträchtiger Weise »ein stiller Teilhaber« der Säkularisation des Kirchengutes in Deutschland.

Helmut Schnizer ist zu seiner großartigen wissenschaftlichen Lebensleistung, von der der vorliegende Band zeugt, zu beglückwünschen.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, daß Helmut Schnizer zu seinem 65. Geburtstag am 2. Juli 1994 von zwölf seiner österreichischen Fachkollegen das erste Halbjahresheft des 22. Jahrganges (1993) des Österreichischen Archivs für Kirchenrecht (VIII, 343 S.) als Festschrift gewidmet wurde. Darin befindet sich auf S. 174–281 auch die »Bibliographie Schnizer«. In diesem Band sind ferner die umfangreichen Diskussionsbeiträge abgedruckt, die Helmut Schnizer bei den seit 1966 veranstalteten »Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche« vorgetragen hat. Es handelte sich hierbei um kürzere oder längere Korreferate zu der jeweiligen Thematik, Rechtslage und Rechtsentwicklung in der Republik Österreich. Helmut Schnizer hat darin in sachkundiger und begrüßenswerter Weise stets die Brücke zwischen dem österreichischen und dem deutschen Staatskirchenrecht geschlagen. *Joseph Listl, Augsburg*

Moraltheologie und Sozialethik

Käufflen, Albert, *Deontologische oder teleologische Begründung sittlicher Normen? Ein Grundlagenstreit in der gegenwärtigen katholischen Moraltheologie (Moraltheologische Studien – Systematische Abteilung, Bd. 22), St. Ottilien: EOS 1995, 376 S., ISBN 3-88096-472-6, DM 68,00.*

Mit vorliegender Arbeit, die 1994 als Dissertation an der Universität Mainz angenommen wurde, greift der Autor eine zentrale Problematik der Moraltheologie der letzten Jahrzehnte auf, die kaum einen Moraltheologen unberührt ließ. Der Verf. verdeutlicht die Problematik anhand von drei Vertretern der teleologischen Begründung sittlicher Nor-

men: Bruno Schüller, Peter Knauer und Franz Scholz. Bereits eingangs gibt der Verf. seinen eigenen Standort preis: »Insgesamt plädiert die vorliegende Arbeit für eine kritische Überarbeitung der teleologischen Begründung sittlicher Normen, die sie – trotz gewisser Mängel – aus methodologischen und pastoralen Gründen für die bessere Alternative hält.« (27). Mit dieser Aussage ist der Leser gespannt, inwiefern es dem Verf. gelingt, eine »kritische Überarbeitung« vorzulegen.

In einem ersten Abschnitt legt der Verf. die Ausführungen oben genannter Moraltheologen zur Problematik dar. Schüller beruft sich bei seinen terminologischen Ausführungen auf den angelsächsischen Ethiker Charlie D. Broad, der die deontologische und die teleologische Theorie als idealtypische Grenzfälle ansieht. Schüller legt fest, daß »teleologisch« solche Theorien heißen sollen, die besagen, daß alle Handlungen ausschließlich von ihren Folgen her sittlich beurteilt werden müssen, wogegen er als »deontologisch« jene Theorie bezeichnet, die besagt, daß nicht alle Handlungen ausschließlich durch ihre Folgen sittlich bestimmt werden. P. Knauer möchte diesen Gegensatz in gewisser Weise abmildern, indem er die Beziehung einer Handlung zu ihren Folgen als innere Bestimmtheit der Handlung selbst beschreibt. Für Knauer hält der Verf. fest, »daß es nach ihm wirkliche Handlungen gibt, die in sich schlecht sind (wegen ihrer Folgen) und deren sittliche Schlechtigkeit durch keine Überlegung relativiert werden kann.« (136).

In ähnlicher Weise gelangt F. Scholz zu der Einsicht, daß eine deontologische Fundierung teleologischer Normen unverzichtbar ist. Dieser Fundierung entspricht im Ergebnis ein sekundär pastoralpraktisches »Niemals«, das von dem primären theoretischen »Niemals« der Deontologen strukturell verschieden ist. Zu den schärfsten Kritikern der teleologischen Normbegründung führt der Verf. u.a. G. Ermecke, H.-E. Hengstenberg, R. Spaemann und M. Rhonheimer auf. Ihnen ist gemeinsam, daß sie der Auffassung sind, daß in dem deontologischen Ansatz die »teleologischen Momente« (die Beachtung der Folgen) bereits enthalten sind. Während für Rhonheimer der Teleologismus nichts anderes als die utilitaristische Version physizistischer/naturalistischer Normbegründung darstellt, kommt der Verf. zu einem wesentlich milderen Urteil und spricht von einer »Ermessensfrage« (219).

Der Verf. ist nach Kräften bemüht, die Differenzen zwischen »Teleologen« und »Deontologen« abzumildern, wofür er häufig Ausdrücke wie: »in der Regel«, »Ermessensfrage«, etc. heranzieht. Käuflin kommt z.B. zu dem Schluß: »In bezug auf

den Geltungsbereich trifft der Vorwurf, die teleologische Begründung stelle die Absolutheit sittlicher Normen in Frage, von der Sache her in der Regel aber zu.« Der Leser bekommt den Eindruck, als sei die Auseinandersetzung bisweilen lediglich ein Problem der unterschiedlichen Definition von Begriffen, die jeder nach seinem Geschmack deutet. Dies trifft in einem gewissen Maße sicherlich zu, doch stellt sich erneut die Frage, ob bestimmte Handlungen als in sich schlecht betrachtet werden können. Hierbei reicht der Verweis auf D. Mieth nicht aus, der betont, daß es keine unmittelbare normative Relevanz des christlichen Menschenbildes gibt, da dieses einen »offenen Sinngehalt« beinhaltet (309). Wenn der Verf. zugibt, daß die Vorwürfe gegenüber der teleologischen Ethik von Ermecke, Szostek, Laun, etc., von der Sache her in der Regel zutreffen (328), so ist nicht verständlich, warum er sich trotzdem auf die Seite der teleologischen Begründung sittlicher Normen durchringt.

Häufig erwähnt der Verf., daß Schüller (die teleologische Konzeption) ausdrücklich darauf hinweist, daß sich sowohl in der deontologischen wie in einer teleologischen Konzeption normative Sätze formulieren lassen, die ohne Ausnahme gelten (108; 283; 294; 328). Außer der Folter und dem Liebesgebot sucht der Leser jedoch vergebens nach Aussagen, die diese These bestätigen. Gerade aufgrund dieser häufig erwähnten Aussage, kann es der Leser kaum erwarten, konkrete Handlungen, die in sich schlecht sind, von seiten der Teleologen in der Arbeit zu finden. Da der Leser jedoch in dieser Richtung keine Angaben bekommt (und auch nicht bekommen kann), stellt sich die Frage, inwiefern das Ziel des Verf. (eine Weiterentwicklung der teleologischen Ethik, da dieses Konzept die bessere Alternative ist) zu erreichen ist, bzw. überhaupt erreicht werden kann.

Es ist das unbestreitbare Verdienst des Verf., vor der umfangreichen und schwierigen Thematik nicht zurückgeschreckt zu sein. Der Leser bekommt einen durchaus guten Einblick in die Auseinandersetzung der letzten Jahrzehnte, da der Verf. nach Kräften darum bemüht ist, die Literatur umfassend zu sichten und auszuwerten.

Clemens Breuer, Augsburg

Langhorst, Peter: Kirche und Entwicklungsproblematik. Von der Hilfe zur Zusammenarbeit (Abhandlungen zur Sozialethik 37), Paderborn: Schöningh 1996, 397 S., ISBN 3-506-70237-8, DM 48,00.

Mit vorliegender Dissertation, die 1994 von der Kath.-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität